

Vereinbarung

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Bearbeiter: Oberst WESCHITZ
Tel.: 6626/4630 DW

11.194/6-III/4/87

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a
B-VG zwischen dem Bund und dem Land
Oberösterreich über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	37 - 0019/87
Datum	26. JUNI 1987
Verteilt	26. 6. 87/10/1

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich,
in der Anlage den Entwurf der bezeichneten Verein-
barung samt Erläuterungen zu übermitteln.

Der Entwurf für diese Vereinbarung enthält die
gleichen Grundsätze; die auch in den Vereinbarungen
mit den Ländern Kärnten (BGBl.Nr. 273/1984), Steier-
mark (BGBl.Nr. 301/1985) und Salzburg (BGBl.Nr. 191/
1987) enthalten sind.

Da das Begutachtungsverfahren über die Verein-
barung mit dem Land Salzburg erst vor kürzerer Zeit
durchgeführt worden ist, wird ersucht, allfällige
Stellungnahmen bis spätestens 24.7.1987 dem Bundes-
ministerium für Inneres zu übermitteln.

Diese Stellungnahmen wären außerdem in 25-facher
Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates direkt
zuzuleiten und das Bundesministerium für Inneres
in der Stellungnahme hievon zu informieren.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare
des Entwurfes der Vereinbarung und der Erläuterungen
zugeleitet.

Beilagen

./.

Ergeht an:

- 1./ Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- 2./ Parlamentsdirektion
- 3./ Rechnungshof
- 4./ Volksanwaltschaft
- 5./ Verfassungsgerichtshof
- 6./ Verwaltungsgerichtshof
- 7./
 1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 2. Bundesministerium für Finanzen
 3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 4. Bundesministerium für Justiz
 5. Bundesministerium für Landesverteidigung
 6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 8. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
 9. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 10. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V
 11. Bundesministeirum für Umwelt, Jugend und Familie
 12. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
 13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 8./
 1. Bundeskanzleramt - Sektion I
 2. Bundeskanzleramt - Sektion II
 3. Bundeskanzleramt - Sektion III
 4. Bundeskanzleramt - Sektion V
 5. Bundeskanzleramt - Sektion VI/Volksgesundheit

- 3 -

- 9./ Sekretariat Frau Staatssekretär DOHNAL
- 10./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
- 11./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
- 12./ Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- 13./ 1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
2. Amt der Kärntner Landesregierung
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
5. Amt der Salzburger Landesregierung
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
7. Amt der Tiroler Landesregierung
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung
9. Amt der Wiener Landesregierung
- 14./ Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 15./ Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 16./ Datenschutzkommission, z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 17./ Österreichischen Städtebund
- 18./ Österreichischen Gemeindebund
- 19./ Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 20./ Österreichischen Arbeiterkammertag
- 21./ Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 22./ Österreichischen Landarbeiterkammertag
- 23./ Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

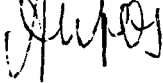
./.

- 24./ 1. Rechtsanwaltskammer für Kärnten
2. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
3. Salzburger Rechtsanwaltskammer
4. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
5. Tiroler Rechtsanwaltskammer
6. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
7. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

- 25./ Österreichische Notariatskammer
- 26./ Österreichische Patentanwaltskammer
- 27./ Österreichische Ärztekammer
- 28./ Österreichische Dentistenkammer
- 29./ Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 30./ Österreichische Apothekerkammer
- 31./ Bundesingenieurkammer
- 32./ Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- 33./ Österreichische Hochschülerschaft
- 34./ Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- 35./ Vereinigung österreichischer Industrieller,
z.Hd. Herrn Dr. HOBLER
- 36./ Österreichischen Gewerkschaftsbund
- 37./ Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
z.Hd.Herrn Regierungsrat Amtsdirektor Rudolf SOMMER
- 38./ Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, z.Hd. Herrn LAbg. Rudolf PÖDER
- 39./ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- 40./ Österreichische Bischofskonferenz

- 41./ Österreichischen Bundestheaterverband
- 42./ Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- 43./ Österreichische Rektorenkonferenz
- 44./ Verband der Professoren Österreichs
- 45./ Österreichische Normungsinstitut
- 46./ Österreichischer Bundesjugendring
- 47./ Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
- 48./ Bundessportorganisation
- 49./ Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- 50./ Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- 51./ Österreichischer Automobil- Motorrad- und Touring Club
- 52./ Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- 53./ Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
- 54./ Österreichisches Rotes Kreuz
- 55./ Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit
- 56./ Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Oberösterreich
- 57./ Österreichischer Bergrettungsdienst - Landesleitung Oberösterreich
- 58./ Landesfeuerwehrverband für Oberösterreich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!



17. Juni 1987

Für den Bundesminister:

Dr. HERMANN

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/4

15. Juni 1987

E N T W U R F

=====

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Oberösterreich vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallsversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Oberösterreich einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit anderen Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

- 2 -

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird folgende Aufgaben besorgen:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
3. andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen sowie für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete, ergänzen.
2. Als Besatzung und Begleitpersonal des Rettungshubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechnete Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hierfür aufgrund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt.

Pflichten des Bundes

- § 4. Der Bund verpflichtet sich,
1. eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beizustellen, die den Hubschraubereinsatz zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren sowie die Anforderungen für Aufgaben gemäß § 2 Z 3 zu erfassen hat;
 2. einen Rettungshubschrauber auf dem Flughafen Linz/Hörsching bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;
 3. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
 4. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gemäß § 2 Z 3, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen;
 5. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen.

Pflichten des Landes

- § 5. Das Land verpflichtet sich,
1. eine Rettungsleitstelle in der Landeshauptstadt Linz beizustellen, die die Notfälle gemäß § 2 Z 1 und 2 zu erfassen, den Hubschraubereinsatz hierfür anzufordern und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat;
 2. die Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);

- 4 -

3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen;
5. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 sind vom Bund aufzubringen.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an diesen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Körperschaften und juristischen Personen (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, Sozialhilfeträger, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrervereinigungen, alpine Vereine und ähnliche) durch Vereinbarung von Jahrespauschalsummen oder individuellen Kostenersätzen regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 5 sind vom Land aufzubringen.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 und die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich und anderen zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 8. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauber-Rettungsdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherung, allenfalls auch Privatversicherungsverhältnisse, und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Verfolgung ihrer Interessen eine wesentliche Voraussetzung ist, automationsunterstützt verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hierfür unerläßlichen Umfang übermitteln.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft

- a) an dem die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b mitteilen.

- 6 -

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der ~~Oberösterreichischen~~ Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Linz am

Für den Bund gemäß Beschluß
der Bundesregierung (vorbe-
haltlich) der Genehmigung
des Nationalrates:

Für das Land Oberösterreich:

V O R B L A T T

=====

1. Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

2. Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrervereinigungen u.a.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

Für den Hubschrauber-Rettungsdienst in Oberösterreich sollen die gleichen Grundsätze gelten, die in vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Bund und anderen Länder bestehen.

3. Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

4. Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur

- 2 -

durch Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfeleistungen bei besonderen Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

5. Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Gendarmerie-Flugretter) und die Infrastruktur beistellen und die Hubschrauberkosten, ausgenommen für Rettungs- und Ambulanzflüge, tragen.

Das Land Oberösterreich wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich sowie für die Stationierungserfordernisse aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrervereinigungen und andere Kostenträger werden die Hubschrauberkosten für Rettungs- und Ambulanzflüge finanzieren.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Anlaß für den Abschluß dieser Vereinbarung (ebenso wie jener mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Salzburg) sind die Bemühungen von Bund, Ländern und anderen Körperschaften und Organisationen, einen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen.

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 (vgl. Sten.Prot. über die 96. Sitzung - XV. GP des Nationalrates) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und mit EntschlieÙung vom 15. Dezember 1982 (vgl. Sten.Prot. über die 138. Sitzung - XV. GP des Nationalrates) die Bundesregierung ersucht worden, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Die Einführung einer notfallärztlichen Versorgung bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallsfolgen und eine Verbesserung der Heilung. Der volkswirtschaftliche Nutzen beträgt nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland das 5,48 fache der Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes.

- 2 -

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die Vereinbarung bindet auch den Landtag des Landes Oberösterreich. Aus diesem Grund bedarf der Abschluß der Vereinbarung namens des Landes durch den Landeshauptmann gemäß § 2 des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 42/1977 der Genehmigung des Landtages. Da die Vereinbarung Landesverfassungsrecht weder ändert noch ergänzt, ist Art. 24 Abs. 2 des O.ö. Landesverfassungsgesetzes 1971 auf die Genehmigung durch den Landtag nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1 Abs.1.

Durch das gemeinsame Einrichten und Betreiben eines Hubschrauberdienstes sollen vorhandene Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.a.) des BMI - Flugpolizei und Flugrettungsdienst - für Aufgaben des Landes, insbesondere im Rettungswesen, ausgenutzt werden.

Zu Art. I § 1 Abs.2.

Da sich die Tätigkeit bzw. die Erfolge des Hubschrauber-Rettungsdienstes auch auf die Aufgabenstellung der Sozialver-

sicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen, der Versicherungsunternehmungen sowie sonstiger Interessensgruppen (ÖAMTC und ARBÖ) auswirken, soll die Zusammenarbeit mit allen am Hubschrauber-Rettungsdienst interessierten Stellen angestrebt werden.

Zu Art. I. § 2 Z 1.

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmung zählen wegen ihres - sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her - überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die in Verbindung mit Art 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2.

Ambulanzflüge (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) werden grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn sie medizinisch notwendig sind.

- 4 -

Ambulanzflüge sind von der Rettungsleitstelle nur auf Ersuchen von Ärzten und Krankenanstalten anzufordern, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben. Dies gilt nicht für Notfälle, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die medizinische Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom anfordernden Arzt oder von der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3.

Zu den anderen Flügen im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere Flüge zur Suche nach Abgängigen, für Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen, für Maßnahmen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, für unerläßliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Personen vom Berg ins Tal, für Sachverhaltsfeststellungen nach Unfällen und zur Erfüllung ähnlicher Sicherheitsaufgaben.

Diese Einsätze fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes.

Zu Art. I § 3 Z 1.

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mittels Hubschrauber befördert werden kann.

Zu Art. I § 3 Z 2.

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hiefür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl.Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Im Regelfall wird die Besatzung des Hubschraubers aus dem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Bei Rettungsflügen wird es in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter oder dem Flugretter bestehen. Bei Einsätzen im freien alpinen Gelände (abseits von Schipisten und Schutzhütten) sind alpinerfahrene Bergungsspezialisten der Bundesgendarmerie, des Bergrettungsdienstes oder sonstiger Organisationen zu verwenden.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

- 6 -

Zu Art. I § 4 Z 1.

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des BMI, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des BMI geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gemäß § 2 Z 3 zu erfassen und alle Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation der Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Einsätze auf Grund von Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FEST. durchzuführen.

Zu Art. I § 4 Z 2.

Der Hubschrauber wird vom BMI beigestellt und betrieben werden und soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, ist ein Hubschrauber auszuwählen, der dem Verwendungszweck entspricht und den kleinstmöglichen Aufwand erfordert.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers oder bei sonstigem dringendem Bedarf wird das BMI einen anderen für fallweise Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Zu Art. I § 4 Z 3.

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im BMI bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Z 4.

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der FESSt. beigestellt werden.

Zu Art. I § 4 Z 5.

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, die nach den Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1.

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt zu halten. Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 und 2 entgegenzunehmen und den Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Diese Einsätze werden insbesondere von den Rettungsorganisationen, von Sicherheitsdienststellen, von Kraftfahrerorganisationen, von Ärzten und von Krankenanstalten angefordert werden.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Schwerverletzten (Schwerkranken) durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

- 8 -

Wird der Hubschrauber unmittelbar bei der FESSt. angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hievon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmungen ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2.

Der Rettungshubschrauber soll so stationiert werden, daß er innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung starten kann. Daher sollen die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes liegen.

Die Versorgung des Rettungshubschraubers soll weitestgehend vom Betriebsdienst des Flugplatzes unabhängig sein (Hangardienst, Tankdienst), um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Bereitschaftsräume für die Hubschrauber-Besatzung sollen in das Nachrichtensystem des Landesverbandes des ÖRK, der Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsdienststellen einbezogen werden.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 3.

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 4.

Das Land wird die Beistellung von Bergungsspezialisten insbesondere mit der Landesleitung des Österreichischen Bergrettungsdienstes und mit dem Landesfeuerwehrverband regeln.

Diese Beistellung soll im Bedarfsfalle von der FESSt. bei den jeweiligen Organisationen angesprochen werden können.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 5.

Die Führung von Aufzeichnungen über die erbrachten Hilfeleistungen und die Auswertung dieser Aufzeichnungen nach rettungstechnischen Kriterien erfolgen insbesondere als Grundlage für Kostenberechnungen, aber auch aus dem Bedürfnis nach aussagefähigen statistischen Unterlagen.

Zu Art. I § 6 Abs. 1.

Das BMI wird bereits bestehende Einrichtungen der FEST. Linz im Bedarfsfalle einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstätteneinrichtungen, die Logistik und ähnliches auf seine Kosten beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung des Rettungshubschraubers mit der erforderlichen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 7.

Das Land wird die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung und Betrieb einer Rettungsleitstelle,
- b) Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber mit Betankungs- und Bodengeräten,
- c) Beistellung der Ärzte und Sanitäter sowie die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers,
- d) Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials,
- e) Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien,
- f) Beistellung von Bergungsspezialisten im Bedarfsfalle.